



## Antrag

Vorlagen-Nr.: A-278/2021-2026

Aktenzeichen: FB 1 - Gü/Te

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023

### **Betreff:**

Antrag der CDU-Fraktion vom 23. November 2023 betr. Haushaltsvermerk 2024:  
Folgekostenaufstellung für Investitionen über 250.000 €

### **Antrag:**

Für den Haushalt 2024 werden die Haushaltsvermerke um einen Absatz erweitert.

Dieser lautet:

Nach § 12 Abs. 1 GemHVO ist vor einer Investitionsentscheidung von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren Möglichkeiten aufzustellen. Es ist mindestens ein Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten durchzuführen um die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Erhebliche Investitionen sind solche mit einem Gesamthaushaltsansatz über 250.000 €. Für grundlegende Straßensanierungen und erstmalige Straßenausbauten ist eine Folgekostenaufstellung entbehrlich.

Feststellung:

Vorab sei festgestellt, dass der CDU-Antrag A-244 vom 3. September hiermit als erledigt betrachtet werden kann.

Begründung für den beantragten Haushaltsvermerk:

Mit der am 19. Juli erteilten Haushaltsgenehmigung für das laufende Jahr hatte die Kommunalaufsichtsbehörde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neben einer Überprüfung der Notwendigkeit einzelner Investitionen auch deren Folgebelastungen bei einer Entscheidung zu berücksichtigen sind.

Zu den Folgekosten zählen z. B. Personalkosten, Instandhaltungskosten und kalkulatorische Abschreibungen sowie Zinsen.

Nach Auffassung der CDU-Fraktion müssen gerade in Zeiten von defizitären Haushaltslagen Überlegungen etwaiger Folgekosten bei Investitionsentscheidungen mehr in den Fokus genommen werden. Auf diese Weise wird sowohl der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit unterstützt als auch ein Beitrag zum Erhalt der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit geleistet.

Um die Verwaltung nicht mehr als notwendig zu belasten, wird eine Erheblichkeit von Investitionen ab einem Betrag von 250.000 € für sinnvoll erachtet. Außerdem hält die CDU-Fraktion eine Folgekostenaufstellung bei Investitionen in unsere Straßen für entbehrlich. Die Frage, ab wann es sich um Investitionen von erheblicher Bedeutung handelt können die Kommunen im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts in eigener

Verantwortung entscheiden. Das ergibt sich aus einer Kleinen Anfrage an den Hessischen Landtag des Abg. Dr. h.c. Hahn (FDP) vom 29.03.2017 betreffend Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei Kommunen und Land.